Empfehlungen des Gesundheitsamtes



Schwere Verläufe von SARS-CoV-2-Infektionen treten insbesondere bei Risikogruppen auf, wobei sich die Kombination von mehreren entsprechenden Vorerkrankungen und / oder Risikofaktoren besonders negativ auf den Krankheitsverlauf auswirkt (vgl. RKI, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Abschnitt 15: Risikogruppen für schwere Verläufe.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Steckbrief.html).

Wir gehen davon aus, dass bei der Tätigkeit im Wahllokal bzw. bei der Auszählung ein mittleres Gefährdungspotential vorliegt (Gruppe 2 nach der Arbeitsmedizinischen Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin vom November 2020, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.pdf).

Aufgrund der Studienlage und epidemiologischer Daten raten wir dazu, folgende Personen(-gruppen) möglichst nicht als Wahlhelfende oder in vergleichbaren Tätigkeiten einzusetzen:

- > 70 Jahre (ca. 86 % der in Deutschland an COVID-19 Verstorbenen waren 70 Jahre alt oder älter)
- immunsuppressive Therapie mit systemischen Steroiden (z.B. Cortison-Tabletten) > 2 Wochen
- Zustand nach Transplantation eines Organs oder nach Stammzelltransplantation
- bösartige Tumore (bei laufender Therapie)
- schwere Herz-, Gehirn-, Gefäß-Erkrankungen (vgl. AfAMed 2020, Seite 9)
 - z.B. Koronare Herzkrankheit mit Herzinfarkt oder Schlaganfall mit Begleiterkrankungen
- schwere Lungenerkrankungen (vgl. AfAMed 2020, Seite 10)
 - o z.B. Mukoviszidose oder Lungenfibrose
- schwere Magen-Darm- oder Lebererkrankungen (vgl. AfAMed 2020, Seite 11)
 - o z.B. Lebererkrankung mit eingeschränkter Leberfunktion
- höhergradige Niereninsuffizienz
- Dialysepatienten
- Magersucht mit BMI < 16
- Hypercortisolismus Morbus Cushing und Hypocortisolismus Morbus Addison
- HIV

(Mit Ausnahme des ersten Kriteriums ist dies als Empfehlung zum Selbstausschluss an die entsprechenden Personen zu verstehen – natürlich soll keine "Gesundheitskontrolle" durch die Gemeinden erfolgen.)

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Die Einhaltung der AHA-Regeln ist dringend erforderlich:

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 besser: 2 Metern zu anderen Personen
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - Wir empfehlen, zur Reduktion des Infektionsrisikos Masken der Schutzstufe FFP2 oder vergleichbar zu benutzen.
- Händehygiene einhalten (Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, wo Handwaschbecken mit Seife und Einmalhandtüchern nicht vorhanden)
 - Husten- und Nies-Etikette: Masken falls möglich nicht abnehmen, Husten und Niesen in Einmaltaschentücher oder die Ellenbeuge

Daneben ist auf eine regelmäßige Stoß- / Querlüftung von Räumen zu achten, falls keine adäguate Raumluftanlage vorhanden ist (vgl.

https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/regelmaessig-lueften.html). Anhaltspunkt sollte dabei sein, alle 20 Minuten für 5 Minuten zu lüften.

Das Gesundheitsamt Göppingen empfiehlt zudem die Verwendung der Corona-Warn-App (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Warn_App.html).

<u>Zusätzlich</u> sind natürlich die entsprechenden Verordnungen in ihrer aktuellen Version sowie etwaige Hinweise und Empfehlungen des Ministeriums für Soziales und Integration, des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg, des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und der Landeswahlleiterin zu beachten.